



Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)

Die WPK hat mit Schreiben vom 22. September 2023 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dessen Referentenentwurf eines ersten Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Gern möchten wir uns zu dem Referentenentwurf äußern und auf folgende Punkte hinweisen:

1. § 18 Abs. 3 Geldwäscheermittlungsgesetz-E (GwEG-E), eingeführt durch Art. 3 FKBG-E

Es ist kein Grund ersichtlich, warum § 18 Abs. 3 Satz 6 GwEG-E eine Ausnahme von der Aussageverpflichtung für den Fall, dass die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, lediglich für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Kammerrechtsbeistände, nicht aber für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) enthält.

WP/vBP unterliegen – genauso wie Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare – einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum WP/vBP bildet und somit u. a. eine effektive und qualitativ hochwertige Abschlussprüfung sicherstellt. Die Verschwiegenheitspflicht stellt sicher, dass sich der Mandant dem WP/vBP anvertrauen kann, so dass in diesem geschütztem Raum Fehler in der Rechnungslegung besser erkannt und abgestellt werden können.

Alle o. g. Berufsträger gemeinsam, also auch WP/vBP, unterliegen derselben Strafandrohung, wenn diese Verschwiegenheitspflicht verletzt wird (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Sachliche Gründe, warum die Interessenabwägung zwischen den genannten Werten und der Verschwiegenheitsverpflichtung bei WP/vBP anders als etwa bei Steuerberatern ausfallen soll, bestehen nicht.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass WP/vBP in § 18 Abs. 3 Satz 6 GwEG neben Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Kammerrechtsbeiständen genannt werden.

2. § 18a GWG-E, eingeführt durch Art. 19 Nr. 10 FKBG-E

Das Risiko fehlerhafter Eintragungen ins Transparenzregister soll durch die Überprüfung und Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person für eine eintragungspflichtige Rechtseinheit nach den §§ 20 und 21 GwG und eine entsprechende Kennzeichnung auf dem Registerauszug beseitigt werden. Die elektronische Kommunikation mit Rechtseinheiten und die Aufklärung von Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a GWG soll erleichtert werden.

Dieses Anliegen können wir nachvollziehen.

Wir bitten jedoch zu beachten, dass gerade in Kleinst- und Klein-, ggf. auch in mittelständischen Unternehmen keine Expertise besteht, Eintragungen im Transparenzregister richtig vorzunehmen. Darum wurden und werden nach unserer Kenntnis WP/vBP von den Mandanten gebeten, die Eintragungen im Transparenzregister vorzunehmen. Da WP/vBP über die notwendigen Kenntnisse verfügen, führt dies zur Sicherstellung der Datenqualität des Transparenzregisters.

Die derzeit vorgesehene „bürokratische“ Regelung kann eine Hürde für WP/vBP darstellen, künftig für Ihre Mandanten Eintragungen im Transparenzregister vorzunehmen. Nach unserer Einschätzung werden sich WP/vBP wahrscheinlich nicht in der vorgesehenen Weise für Ihre Mandanten als vertretungsberechtigte Person eintragen lassen. Die Qualität der Eintragungen könnte dadurch ggf. vermindert werden.

Wir regen an, die Regelung des § 18a GwG zu überdenken.

3. § 56 Abs. 1 Nr. 69a GWG-E, eingeführt durch Art. 19 Nr. 41 b) aa) FKBG-E

Der Bußgeldtatbestand für die Nichterfüllung der Pflicht zur Registrierung beim Geldwäscheverdachtsmeldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) „goAML“ soll ab dem ersten Tag der Geltung der Registrierungspflicht (1. Januar 2024) wirksam werden. Üblicherweise werden Bußgeldtatbestände regelmäßig erst ein Jahr nach Einführung einer Pflicht „scharf geschaltet“.

Wir regen an, Art. 27 Abs. 2 FKBG-E dahingehend zu ergänzen, dass Art. 19 Nr. 41 b) aa) FKBG-E erst ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
